

Honorarordnung der Volkshochschule Darmstadt-Dieburg

Folgende Honorarordnung wurde vom Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg am 29.08.2023 beschlossen.

§ 1. Status der freiberuflichen Lehrkräfte

Honorar-Lehrkräfte i.S. dieser Honorarordnung stehen zur vhs in der Regel in einem freien Dienstverhältnis (§§ 611 ff. BGB). Der zwischen vhs und Lehrkraft abgeschlossene Honorarauftrag begründet weder ein Arbeitsverhältnis noch ein Beschäftigungsverhältnis. Die vhs ist damit nicht verpflichtet, etwaige Lohnsteuer einzubehalten und/oder Sozialabgaben abzuführen.

§ 2. Umfang des Lehrauftrags

Für die Tätigkeit der selbstständigen Lehrkräfte der Volkshochschule wird ein Honorar gezahlt, das sich nach den geleisteten Unterrichtseinheiten sowie weiteren vereinbarten Leistungen bemisst.

§ 3. Vergütung von Lehraufträgen

Der Honorarsatz ergibt sich aus der Qualifikation der selbstständigen Lehrkräfte und den an sie gestellten Anforderungen. Die Höhe des Honorars berücksichtigt den gesellschaftlichen Auftrag der Volkshochschule, die unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt (siehe Satzung der Volkshochschule vom 26.06.2022 und §2 Hessisches Weiterbildungsgesetz).

- (1) Für den Regelbetrieb legt die vhs-Leitung einen Regelhonorarsatz pro Unterrichtseinheit fest, der sich an den in der Region üblichen Honorarsätzen orientiert.
- (2) Für Kursangebote, die in gesetzlichem Auftrag oder in Zusammenarbeit mit Dritten durchgeführt werden und für die eine Vergütung vertraglich geregelt ist, gelten abweichende Bestimmungen. Diese sind den betreffenden Honorar-Lehrkräften vor Zustandekommen des Lehrauftrags zur Kenntnis zu geben.
- (3) Für freiberufliche Honorar-Lehrkräfte, die sich durch eine fachlich-didaktische Fort- und Weiterbildung engagieren, kann eine Zulage zum Regelhonorarsatz gewährt werden. Entsprechende Nachweise (Zertifikat, Diplom etc.) sind der zuständigen vhs-Programmbereichsleitung vor Zustandekommen des Lehrauftrags als Kopie vorzulegen.
- (4) Für Kurse, die besondere Anforderungen an fachliche und didaktische Fähigkeiten, Vorbereitung und Materialbeschaffung sowie Korrekturen und Prüfungen beinhalten, kann eine angemessene Zulage gezahlt werden. Hierzu zählen z.B. Bildungsurlaube sowie Angebote, die zu einem anerkannten Bildungsabschluss führen.
- (5) Für digital gestützte oder digital angereicherte Bildungsangebote (Online-Kurse, Streaming-Veranstaltungen, Blended-Learning-Angeboten etc.) können abweichende Vergütungsmodelle bestimmt werden, die neben Kurs-Kontaktstunden (in UE) auch weitere, kurs-, medien- oder themenspezifische Elemente umfassen.
- (6) Für Einzelvorträge, Podiumsdiskussionen, Führungen und Kulturveranstaltungen können gesonderte Vereinbarung getroffen werden. Bei der Festlegung von Honoraren ist der gesellschaftliche Auftrag der vhs als kommunaler Bildungsträger zu beachten.

- (7) Zu den Honoraren werden ab einer einfachen gefahrenen Strecke von 10 km Fahrtkosten in Höhe der Preise öffentlicher Verkehrsmittel bzw. 0,35 € je Kilometer vergütet. Fahrtkosten werden bis zu einer einfachen Entfernung von 45 km gezahlt.

§ 4. Fortbildungsangebote für Kursleitungen

Die vhs fördert die fachlich-pädagogische Weiterentwicklung ihrer freiberuflichen Lehrkräfte. Auf Antrag werden Kosten für einschlägige Qualifizierungen bei fremden Trägern bis zu 100,00€/Jahr anteilig bezuschusst. Anträge sind der für den Kursbetrieb zuständigen Fachgebietsleitung vorzulegen. Eine Förderzusage ist abhängig davon, dass entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Die Honorarordnung tritt am 01.09.2023 in Kraft.